

Bayerischer Triathlon - Verband e.V.

Geschäftsordnung



Der BTV erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes, zur Aufgabenstellung des Präsidiums und des Verbandsrates, zum Haushalts- und Finanzwesen nachfolgende Ordnung. Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

1. Versammlungen und Sitzungen

1.1. Öffentlichkeit

- 1.1.1. Der Verbandstag ist öffentlich. Das Präsidium kann zu einzelnen Tagungsordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.
- 1.1.2. Das Präsidium und der Verbandsrat tagen nicht öffentlich, Abstimmungsergebnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

1.2. Einberufung

Die Einberufung erfolgt für:

- a) den Verbandstag
 - b) den außerordentlichen Verbandstag
 - c) den Verbandsrat
 - d) das Präsidium
- nach der gültigen Satzung des BTV

1.3. Berichte

- 1.3.1. Die Präsidiumsmitglieder erstellen für den Verbandstag Berichte. Diese Berichte werden zusammengefasst beim Verbandstag vorgetragen oder für alle Delegierten ausgelegt.
- 1.3.2. Allgemeine Berichte aus der Verbandsarbeit und dem Sportgeschehen werden über den Medienbeauftragten veröffentlicht.
- 1.3.3. Veröffentlichungen aus den Sachgebieten werden direkt weitergereicht und auf der BTV-Homepage veröffentlicht sowie dem Medienbeauftragten zur Verfügung gestellt.

1.4. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich für

- a) den Verbandstag
 - b) den Verbandsrat
 - c) das Präsidium
- nach der gültigen Satzung des BTV

1.5. Versammlungsleitung

- 1.5.1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vom Vizepräsidenten; ist der Vizepräsident nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.
- 1.5.2. Der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie Beschlussfähigkeit fest.
- 1.5.3. Der Versammlungsleiter gibt Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt. Gehen weitere Anträge zur Tagesordnung ein, so beschließen darüber die Gremien gemäß den Vorgaben der Satzung.
- 1.5.4. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen stehen dem Versammlungsleiter alle erforderlichen Befugnisse zu, einschließlich zeitlicher Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung, falls der Ablauf gefährdet ist.

1.6. Redeordnung

- 1.6.1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann sich zu den Tagesordnungspunkten zu Wort melden und zur Sache sprechen. Rederecht haben alle, wenn der Versammlungsleiter dies zulässt. Anträge dürfen nur von stimmberechtigten Teilnehmern gestellt werden.
- 1.6.2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 1.6.3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 1.6.4. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.
- 1.6.5. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste sofort erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 1.6.6. Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.

1.7. Anträge

- 1.7.1. Anträge können nur von den Organen des BTV, den Ausschüssen, den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
- 1.7.2. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag / Verbandsratstag bei der Verbandsgeschäftsstelle unter Beifügung einer Begründung schriftlich einzureichen. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Verbandstag / Verbandsratstag den Mitgliedern vorzulegen.
- 1.7.3. Anträge zum Verbandstag, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit kurz zu begründen, gegebenenfalls sind weitere Wortmeldungen hierzu zu zulassen. Ist die Dringlichkeit bestätigt, so erfolgt die Abstimmung über den Antrag selbst.
- 1.7.4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen, wenn sie in schriftlicher Form dem Tagesleiter vorgelegt werden.
- 1.7.5. Über den Antrag auf Schluss der Debatte muss sofort nach einem Für- und Gegenredner abgestimmt werden.

1.8. Abstimmungen

- 1.8.1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
- 1.8.2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen.
- 1.8.3. Über Zusatz- oder Erweiterungsanträge muss gesondert abgestimmt werden.
- 1.8.4. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 1.8.5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
- 1.8.6. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

1.9. Wahlen

- 1.9.1. Wahlen werden dann durchgeführt, wenn diese satzungsgemäß vorgesehen sind.
- 1.9.2. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl diese annehmen.
- 1.9.3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden; dieser besteht aus drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest.
- 1.9.4. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Versammlungsleitung übernimmt.
- 1.9.5. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf Satzungskonformität.
- 1.9.6. Abwesende können nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl die schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

1.10. Niederschrift / Protokoll

- Über Versammlungen / Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und zeitnah zu verteilen.
- 1.10.1. Protokolle von Präsidiumssitzungen werden direkt an die Präsidiumsmitglieder verteilt.
 - 1.10.2. Protokolle vom Verbandstag und Verbandsrat werden über die Geschäftsstelle verteilt.

2. Aufgabenstellung des Präsidiums

2.1. Der Präsident

- 2.1.1. Der Präsident vertritt den Verband nach Innen und nach Außen. Er repräsentiert den Verband gegenüber Behörden, Fachverbänden, den Landessportbünden, der DTU, allen Institutionen des öffentlichen Lebens, den Medien sowie den Sponsoren.
- 2.1.2. Der Präsident vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verband im Sinne des § 26 BGB, alternativ der Vizepräsident zusammen mit dem Vizepräsident Finanzen.
- 2.1.3. Er ist Dienstvorgesetzter der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter.
- 2.1.4. Er reicht Satzungsänderungen an das zuständige Amtsgericht ein.
- 2.1.5. Der Präsident lädt satzungsgemäß zu Präsidiums- und Verbandsratssitzungen sowie zum Verbandstag ein.
- 2.1.6. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Präsidium Verträge mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, mit Trainern und Referenten sowie mit Sponsoren und kommerziellen Veranstaltern zu schließen.
- 2.1.7. Bei kommerziellen Veranstaltern hat er die Möglichkeit, die Vertragsabschlüsse an den betroffenen Bezirksvorsitzenden zu delegieren.

2.2. Der Vizepräsident

- 2.2.1. Bei nicht unmittelbarer Anwesenheit des Präsidenten und wenn eine zeitliche Verschiebung nicht möglich ist, ist er befugt und beauftragt, die Aufgaben und Rechte des Präsidenten wahrzunehmen, sofern diese notwendig und unabdingbar sind.
Bei Verhinderung des Präsidenten ist der Vizepräsident zusammen mit dem Vizepräsident Finanzen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2.2.2. Der Vizepräsident ist insbesondere zuständig für die Ordnungen und Formulare des Verbandes.
- 2.2.3. Er verwaltet die Originale und gibt nur geschützte Ordnungen und Formulare oder pdf- Dateien zur Veröffentlichung weiter.
- 2.2.4. Er plant die Siegerehrungen bei Landesmeisterschaften und die Präsente für die Sieger.
- 2.2.5. Er verantwortet innerhalb des Präsidiums die Außendarstellung des BTV in Abstimmung mit dem Medienbeauftragten.

2.3. Der Vizepräsident Finanzen

- 2.3.1. Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die Aufsicht und Bearbeitung aller Konten und Kassen.
- 2.3.2. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen sowie die sorgfältige Führung der Bücher und Konten nach gesetzlichen Vorschriften
- 2.3.3. Der Vizepräsident Finanzen erstellt zu Beginn des Geschäftsjahres auf Grundlage der Anträge der Ressortleiter einen Haushaltsplan, der dem Präsidium zur Beratung und Beschluss vorgelegt und dem Verbandsrat vorgestellt wird.
- 2.3.4. Er unterrichtet das Präsidium über die Haushaltslage und die voraussichtliche Entwicklung für das restliche Haushaltsjahr.
- 2.3.5. Er erstellt die Bilanz für den BLSV und die Steuererklärungen für das Finanzamt.
- 2.3.6. Er überwacht die Einhaltung von Zahlungsterminen und des Haushaltsplanes. Versäumnisse teilt er dem Präsidium mit.
- 2.3.7. Er erteilt Einspruch, wenn gegen die finanziellen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verstoßen wird, keine Deckung vorhanden ist, keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind oder der Haushaltsansatz überschritten wird. Der Einspruch hat bis zum Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.
- 2.3.8. Der Vizepräsident Finanzen berichtet dem Verbandstag über das abgelaufene Geschäftsjahr.

2.4. Der Vizepräsident Leistungssport

- 2.4.1. Der Vizepräsident Leistungssport vertritt die Belange des Leistungssports und der Talentförderung im Präsidium und ist das Bindeglied zwischen dem Präsidium und dem (Nachwuchs-) Leistungssport und leitet den Sportausschuss.
- 2.4.2. Er ist Zeichnungsberechtigt im Ressort Leistungssport.
- 2.4.3. Er entscheidet im Sportausschuss über die Aufnahmekriterien für den Landeskader und dessen Zusammensetzung, sowie für den Landesstützpunkt und die Partner- und Eliteschulen des Leistungssports.
- 2.4.4. Er arbeitet eng mit dem Jugendleiter, dem Schulsport-, Antidoping-, den Regel- und Ligabeauftragten in den jeweiligen Themen zusammen.
- 2.4.5. Er ist Fachvorgesetzter der Landestrainer und des Lehrbeauftragten und in den Angelegenheiten der Talentförderung vom Jugendleiter und dem Schulsportbeauftragten.
- 2.4.6. Er ist Mitglied im Ligaausschuss.
- 2.4.7. Er vertritt sämtliche leistungssportlichen Interessen und die Belange der Talentförderung innerhalb des BTV und gegenüber BLSV, DTU und DOSB, LSV/LAL.
- 2.4.8. Er ist zuständig für den (Nachwuchs-)Leistungssport und die Talentförderung (BTV Kader, Partnerschulen des Leistungssports) und beratend für den Jugendsport. Dazu gehören insbesondere die Berufung, Planung und Organisation der Landeskader, sowie Maßnahmen zur Talentsichtung und -förderung und Bezuschussung. Sowie der Aufbau und Betrieb zukünftiger Landesstützpunkte und der Partner- und Eliteschulen des Leistungssports.
- 2.4.9. Er ernennt das Lehrteam des BTV.
- 2.4.10. Er stellt die Aus- und Weiterbildung der C-Trainer des BTV sicher, Unterstützt den Lehrwart und gibt Anregungen zu Lehrinhalten.
- 2.4.11. Er schlägt C-Trainer des BTV zur B-Trainerausbildung durch die DTU vor.
- 2.4.12. Er veranlasst mit dem Jugendleiter, dem Schulbeauftragten (JTFO) und den Landestrainern BTV- Jugendwettkämpfe und -meisterschaften und schlägt dem Präsidium diese Wettkämpfe vor.
- 2.4.13. Er stellt die Weitergabe der sportlichen Ergebnisse im Rahmen der Talentförderung an den Medienbeauftragten bzw. die Presse sicher.

2.5. Der Schriftführer

- 2.5.1. Der Schriftführer protokolliert Präsidiumssitzungen, Verbandsratssitzungen und den Verbandstag. Die Protokolle von Verbandstags- und Verbandsratssitzungen sind nach Freigabe durch den Versammlungsleiter binnen 4 Wochen an die Geschäftsstelle zur weiteren Verteilung zu schicken.
- 2.5.2. Die Protokolle von Präsidiumssitzungen werden direkt an das Präsidium verteilt.

- 2.5.3. Er archiviert Kopien aller Protokolle inklusiv der dazugehörenden Anlagen.
Die Originalprotokolle inklusiv der Anlagen werden der Geschäftsstelle geschickt und dort archiviert.

2.6. Der Jugendleiter

- 2.6.1. Dem Jugendleiter obliegt die Förderung der Jugendlichen im Breiten- und Leistungssportbereich. Dazu organisiert er u.a. Jugendveranstaltungen.
- 2.6.2. Er ist Vorsitzender der Bayerischen Triathlon-Jugend (BTJ) und leitet den Verbandsjugendtag und -jugendrat.
- 2.6.3. Er wählt aus und schlägt dem Sportausschuss die Nachwuchswettbewerbe und -serien des Verbandes vor.
- 2.6.4. Im Leistungssportbereich arbeitet er eng mit den Landestrainern und dem Sportlichen Leiter zusammen. Er ist Mitglied im Fachgremium Leistungssport und im Sportausschuss.
- 2.6.5. Er vertritt den BTV und die BTJ in der Jugendorganisation der DTU sowie in den Jugendorganisationen der Sportbünde.
- 2.6.6. Der Jugendleiter arbeitet eng mit den Schulsportverantwortlichen des Landes zusammen. Er ist die Schnittstelle zwischen dem Schulsport und dem vereinsgebundenen Sport.
- 2.6.7. Er setzt sich als Aufgabe, möglichst vielen Schülern und Jugendlichen den Triathlonsport nahe zu bringen.
- 2.6.8. Er ist zuständig in Absprache mit dem Vizepräsident Leistungssport für den Nachwuchsleistungssport und die Talentförderung. Dazu gehören insbesondere die Berufung, Planung und Organisation von Lehrgängen für den D-Kader nachgeordneten Gruppen sowie Maßnahmen zur Talentsichtung und Förderung für diese Gruppen.
- 2.6.9. Er informiert sich über eine optimale Bezuschussung des Jugendsports bei den dafür zuständigen Organisationen und veranlasst diese.
- 2.6.10. Er prüft und stellt die Abrechnung der Kosten für Lehrgangs- und Bildungsmaßnahmen, sowie Projekten und Freizeitgestaltungen der BTJ sicher
- 2.6.11. Er koordiniert die Auswahl und den Einsatz von Referenten der BTJ sowie die FSJ/BFD Kräfte der BTJ
- 2.6.12. Er unterstützt ggf. den Lehrbeauftragten bei der Ausbildung und Weiterbildung der C-Trainer und gibt Anregungen zu Lehrinhalten.
- 2.6.13. Er stellt die Weitergabe wichtiger jugendbezogenen Informationen an den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Medien bzw. die Presse sicher.
- 2.6.14. Er prüft und genehmigt BSJ-Anträge zur Nachwuchsförderung der Vereine und Bezirke.

2.7. Die Regelbeauftragten

- Der Regelbeauftragte Nord ist zuständig für die Kampfrichterbelange in Ober-, Mittel- und Unterfranken. Der Regelbeauftragte Süd ist zuständig für die Kampfrichterbelange in Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben.
- 2.7.1. Die Regelbeauftragten sind verantwortlich für das Kampfrichterwesen und organisieren die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der BTV- Kampfrichter. Eine Neuausbildung von Kampfrichtern erfolgt nur bis zu einem Höchstalter von 60 Jahren.
Darüber hinaus sind sie zuständig für die KR- Bekleidung und Ausrüstung.
- 2.7.2. Sie sind verantwortlich für den Kampfrichtereinsatz bei Veranstaltungen des Verbands und bestimmen den Einsatzleiter sofern diese Aufgabe innerhalb der Bezirke durch den Kampfrichter-Bezirksobmann nicht ausgeführt werden kann.
- 2.7.3. Sie prüfen die Ausschreibungen von Landesmeisterschaften und unterstützen den Vizepräsidenten Leistungssport bei der sportrechtlichen Genehmigung von Landesmeisterschaften.
- 2.7.4. Sie schlagen für LV-Meisterschaften und Ligawettkämpfe den Technischen Delegierten und den Einsatzleiter vor. Die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium.
- 2.7.5. Sie sind Mitglieder in den Ausschüssen gemäß Geschäftsordnung.
- 2.7.6. Sie nominieren BTV- Kampfrichter für die Ausbildung zum Bundeskampfrichter.
- 2.7.7. Sie halten Kontakt zur Technischen Kommission der DTU und zu den Regelbeauftragten anderer Landesverbände.
- 2.7.8. Die Weiterbildungsmaßnahmen für Kampfrichter können auf Bezirksebene durch die Bezirks-Kampfrichterobleute durchgeführt werden, sofern diese eine Bundeskampfrichterausbildung haben und die zur Verfügung gestellten Weiterbildungsunterlagen verwendet werden.

2.8. Der Veranstaltervertreter

- 2.8.1. Der Veranstaltervertreter vertritt die Belange und Interessen der Veranstalter im Verband, und die Interessen des Präsidiums gegenüber den Veranstaltern.
- 2.8.2. Er organisiert und leitet das jährlich stattfindende Veranstaltertreffen.
- 2.8.3. Er erstellt die erforderlichen Unterlagen und Vorgaben für die Veranstalter und für die Abrechnung der Veranstaltungen der Bezirke.
- 2.8.4. Er ist Mitglied in Fachausschüssen gemäß Geschäftsordnung.

2.9. Der Sprecher der Bezirke

- 2.9.1. Der Sprecher der Bezirke vertritt die Belange und Interessen der Bezirke im Verband als Bindeglied zwischen den einzelnen Bezirksvorsitzenden und dem BTV-Präsidium.
- 2.9.2. Er kommuniziert wichtige Themen aus dem Präsidium in die Bezirke.
- 2.9.4. Er ist Mitglied in Fachausschüssen gemäß Geschäftsordnung.

3. Aufgaben der Verbandsratsmitglieder**3.1. Die Frauenbeauftragte**

- 3.1.1. Die Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin aller Triathletinnen im Bereich des BTV und zuständig für Maßnahmen zur Entwicklung des Frauensports in Bayern und arbeitet hierbei eng mit dem Vizepräsident Leistungssport zusammen.
- 3.1.2. In Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter ist sie für die Förderung der Schülerinnen und weiblichen Jugendlichen zuständig.
- 3.1.3. Sie vertritt den Triathlonsport in Frauenbelangen in allen entsprechenden Gremien des BTV, BLSV und der DTU.
- 3.1.4. Sie führt hierzu Trainingsseminare im Auftrag des BTV durch.
- 3.1.5. Sie informiert sich über eine optimale Bezuschussung des Frauensports und der möglichen Förderung bei den zuständigen Organisationen (BLSV, DTU, DOSB) und veranlasst diese.
- 3.1.6. Sie stellt die Verfügbarkeit der Fördermittel sicher und überwacht die bestimmungsmäßige Verwendung.
- 3.1.7. Sie gibt Informationen zur Veröffentlichung an den Medienbeauftragten weiter.

3.2. Der Anti-Doping-Beauftragte

- 3.2.1. Der Anti-Doping- Beauftragte plant den Etat für die Belange der Anti-Doping-Maßnahmen im BTV.
- 3.2.2. Er ist Mitglied in den Fachausschüssen gemäß BTV- Satzung.
- 3.2.3. Er ist zuständig für die Durchführung von Anti-Doping-Maßnahmen im BTV.
- 3.2.4. Er hält Kontakt zum Anti-Doping-Beauftragten der DTU.
- 3.2.5. Er initiiert bzw. schließt die Anti-Doping- Vereinbarungen mit den Kaderathleten des BTV ab und verwaltet die Originalunterlagen.

3.3. Der Lehrbeauftragte

- 3.3.1. Der Lehrbeauftragte ist für die Ausbildung der Trainer im Bereich des BTV zuständig und hierbei dem Vizepräsidenten Leistungssport unterstellt und auf die Zusammenarbeit mit dem Schulsportbeauftragten, dem Landestrainer und dem Jugendleiter angewiesen.
- 3.3.2. Er ist Vertreter des BTV im Fachausschuss Ausbildung des DTU.
- 3.3.3. Er leitet und beruft die Besprechungen des Lehrteams ein.
- 3.3.4. Er koordiniert die Lehrgangstermine, erstellt eine Konzeption und leitet die Durchführung der Aus- und Fortbildung der C-Trainer, erstellt die Referentenliste und das Lehrteam für die jeweiligen Lehrgänge.
- 3.3.5. Er erstellt das Haushaltsbudget Lehrwesen, führt die Überwachung und Abrechnung durch.
- 3.3.6. Er erstellt einen Entwurf des Trainerhandbuchs.
- 3.3.7. Er kooperiert mit anderen Fachverbänden.

3.4. Der Aktivensprecher

- 3.4.1. Der Aktivensprecher ist Ansprechpartner aller Triathleten im Bereich des BTV.
- 3.4.2. Er vertritt die Interessen der Triathleten in allen entsprechenden Gremien des BTV.
- 3.4.3. Er berichtet im Verbandsrat und am Verbandstag.

3.5. Der Medienbeauftragte

- 3.5.1. Der Medienbeauftragte stellt den Informationsfluss vom BTV zu den Medien sicher.
- 3.5.2. Fordert Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit und verwaltet, überwacht das Haushaltsbudget der Öffentlichkeitsarbeit
- 3.5.3. Er stellt Kommunikation verbandspolitisch relevanter Inhalte auf Basis der vorzulegenden Sitzungsprotokolle sicher
- 3.5.4. Er ist zuständig für Veröffentlichungen in allen in Frage kommenden Medien (Presse, Rundfunk, TV, Internet)
- 3.5.5. Er sorgt für Veröffentlichungen in Fachzeitschriften des Triathlonsports, der DTU und des BLSV.
- 3.5.6. Er ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresbroschüre und die Beiträge in der Verbandszeitschrift der DTU und ist zuständig für die Inhalte der Homepage des BTV.

- 3.5.7. Er ist hierzu nachrichtlich zu beteiligen bei Veröffentlichungen auf der Homepage durch:
- Vizepräsident Leistungssport
 - leitender Landestrainer
 - Jugendleiter
 - Lehrbeauftragter
 - Ligabeauftragter
 - Schulsportbeauftragter
 - Regelbeauftragten
- 3.5.8. Er leistet die Berichterstattung zu vom Vizepräsidenten Leistungssport festgelegten Wettkämpfen im Verantwortungs-/Zuständigkeitsbereich des BTV.
- 3.6. Der Beauftragte für Breitensport**
- 3.6.1. Der Beauftragte für Breitensport ist Ansprechpartner aller Breitensportler im Bereich des BTV und ist zuständig für Maßnahmen zur Entwicklung des Triathlon und Ausdauermerkmehrkampfs in Bayern. Hierzu gehören u.a. die Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Trainingsangeboten.
- 3.6.2. Er vertritt die Interessen des Breitensports in den entsprechenden Gremien des BTV.
- 3.6.3. Er gibt Informationen zur Veröffentlichung an den Medienbeauftragten weiter.
- 3.7. Der Schulsportbeauftragte (Obmann)**
- 3.7.1. Der Schulsportbeauftragte arbeitet mit den Schulsportverantwortlichen des BLSV, des Kultusministeriums und der DTU zusammen.
- 3.7.2. Er ist die Schnittstelle zwischen dem Schulsport und den Vereinen.
- 3.7.3. Er vertritt den BTV im Fachausschuss Schule und Verein beider DTU und ist Kontaktperson für alle Fragen die den Schulsport betreffen.
- 3.7.4. Er ist desweiteren der Kontaktpartner für das Kultusministerium und zwischen den Schulbehörden / Lehrern und dem BTV.
- 3.7.5. Er organisiert in Zusammenarbeit mit dem Lehrbeauftragten die Lehreraus- und fortbildung.
- 3.7.6. Er ist für den Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ zuständig und wird hierbei vom Vizepräsidenten Leistungssport und dem Jugendleiter unterstützt.
- 3.7.7. Er ist angewiesen auf die Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Jugendleiter, den Regelbeauftragten und dem leitenden Landestrainer.
- 3.7.8. Er übernimmt die Überwachung und Einhaltung des Haushaltsbudgets „Schule und Sport“.
- 3.8. Der Ligabeauftragte**
- 3.8.1. Der Ligabeauftragte ist der Leiter des Ligaausschusses und schließt Verträge mit den Veranstaltern der Ligaveranstaltungen (Regional- und Bayernliga) und koordiniert die Landesligen.
- 3.8.2. Er ist verantwortlich für den Ligaetat und rechnet mit dem Vizepräsident Finanzen ab.
- 3.8.3. Er ist Mitglied des Sportausschusses gemäß Satzung und kümmert sich um den Ligabetrieb im BTV.
- 3.8.4. Er prüft die Ausschreibungen bei Ligawettkämpfen und unterstützt die Bezirksvorsitzenden bei der Erteilung der sportrechtlichen Genehmigung.
- 3.8.5. Er prüft gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und dem Technisch Delegierten die Ausschreibungen der Ligawettkämpfe (Regional- und Bayernliga) und parallel stattfindender Wettkämpfe.
- 3.8.6. Er führt die Abrechnung der Ligawettbewerbe mit dem Veranstalter in Abstimmung mit dem Bezirk / Verband durch.
- 3.9. Der Landestrainer**
- 3.9.1. Der Landestrainer ist der Verantwortliche für die sportfachliche, trainingsmethodische und praktische Abwicklung des (Nachwuchs-) Leistungssports und der Talentsuche- und förderung im BTV.
- 3.9.2. Er ist unmittelbar dem Vizepräsident Leistungssport unterstellt, welcher für ihn die Verbindung zum Präsidium hält.
- 3.9.3. Er ist zuständig für die sportfachliche und trainingsmethodische Abwicklung des Nachwuchsleistungssports und den BTV- Kadern (D- und D/C-Kader) und hat eine diesbezügliche fachliche Weisungsbefugnis gegenüber nachgelagerten Fördergruppen.
- 3.9.4. Er ist zuständig für die Durchführung und Planung von Lehrgangmaßnahmen auf Landesebene, Wettkampfvorbereitung, -betreuung, -planung und -beschickung auf nationaler und internationaler Ebene.
- 3.9.5. Er ist zuständig für die Erstellung von Rahmentrainingsplänen (z.B.: Jahresplanung) und wenn erforderlich Monatspläne, Wochenpläne, Disziplinentrainingspläne oder individuelle Pläne für den Bayernkader.
- 3.9.6. Er unterstützt die Heim- und Vereinstrainer bei ihrer Arbeit durch entsprechende Vorgaben und Vorschläge und tritt ggf. beratend auf.
- 3.9.7. Er leitet das Training in den Partner- und Eliteschulen des Leistungssports.

- 3.9.8. Er berät sportfachlich und trainingsmethodisch den Jugendsport (Jugendleiter und Schulsportbeauftragter).
- 3.9.9. Er unterstützt den Lehrbeauftragten beim Entwurf der Trainerausbildung und dem Erstellen der Konzepte.
- 3.9.10 Er unterstützt den Schulsportbeauftragten und den Jugendleiter in Angelegenheiten der Talentsuche- und förderung in deren Zuständigkeitsbereiche.

3.10. Die Bezirksvertreter

- 3.10.1. Die Bezirke werden vom 1. Bezirksvorsitzenden und / oder einem Stellvertreter für ihre Belange und Interessen im Verbandsrat vertreten.
- 3.10.2. Die Bezirke sind für ihre Belange und Interessen im Verbandstag mit einer Stimme vertreten.
- 3.10.3. Sie wählen den Sprecher der Bezirke für 4 Jahre analog zur Amtszeit des Präsidiums.

3.11. Beauftragter für Paratriathlon

- 3.11.1. Der Beauftragte für Paratriathlon ist Ansprechpartner aller Paratriathleten im Bereich des BTV.
- 3.11.2. Er vertritt die Paratriathleten in allen entsprechenden Gremien des BTV, BLSV, DOSB und der DTU.

Das Präsidium kann zur besseren Aufgabenerledigung im Sinne der BTV - Satzung Funktionen schaffen, die entweder durch Ernennung oder durch Wahl beim Verbandstag besetzt werden. Analog kann das Präsidium verfahren wenn eine Funktion nicht besetzt ist – dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich, insbesondere wenn die Aktivitäten temporär ruhen!

4. Ständige Ausschüsse / Kommissionen

4.1. Der Sportausschuss

- 4.1.1. Der Sportausschuss beschäftigt sich mit den Belangen des Leistungssports und der Talentförderung im BTV.
- 4.1.2. Hierzu trifft er Entscheidungen zur:
 - Kaderzusammensetzung des D-Kaders und nachgeordneter Strukturen
 - den untergeordneten Landestrainern
 - den Partner-/Eliteschulen des Leistungssports.
- 4.1.3. Er gibt Anregungen zur Wettkampfororganisation- und Durchführung.
- 4.1.4. Er schlägt die bayerischen Meisterschaften und Serienwettkämpfe vor.
- 4.1.5. Der Sportausschuss tritt auf Weisung des Vizepräsidenten Leistungssport zusammen und wird von diesem geleitet.
- 4.1.6. Seine stimmberechtigten Mitglieder sind:
 - Vizepräsident Leistungssport
 - leitender Landestrainer
 - Jugendleiter
 - Schulsportbeauftragter
 - Ligabeauftragter
 - Aktivensprecher

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Leistungssport.
- 4.1.7. Der Sportausschuss tagt unmittelbar, fernmündlich und per Email. Die Tagungsprotokolle werden dem Präsidium bekanntgegeben.

4.2. Das Lehrteam

- 4.2.1. Das Lehrteam führt die Aus- und Weiterbildung der Trainer des BTV durch.
- 4.2.2. Hierzu werden die Mitglieder vom Vizepräsidenten Leistungssport, dem Lehrbeauftragten und dem leitenden Landestrainer ausgewählt und vom Vizepräsidenten Leistungssport berufen.
- 4.2.3. Die Bezahlung richtet sich nach Absatz 6.3 Honorare und den im Einzelnen vereinbarten Honorarverträgen.
- 4.2.4. Der Lehrbeauftragte führt und setzt das Lehrteam für die Aus- und Weiterbildung im Zuständigkeitsbereich des BTV ein.
- 4.2.5. Das Lehrteam tritt auf Weisung des Lehrbeauftragten zusammen und wird von diesem geleitet.
- 4.2.6. Die Mitglieder sind grundsätzlich mindestens der Vizepräsident Leistungssport, der leitende Landestrainer, der Jugendleiter und der Schulsportbeauftragte.
- 4.2.7. Die Ausbildungsinhalte und deren Umsetzung im Rahmen der Ausbildungstätigkeit gibt der Lehrbeauftragte in Absprache mit den Vorgenannten vor.
- 4.2.8. Das Lehrteam tagt unmittelbar, fernmündlich und per Email. Die Tagungsprotokolle werden ggf. dem Präsidium des BTV bekanntgegeben.

4.3. Der Jugendausschuss

- 4.3.1. Der Jugendausschuss beschäftigt sich mit den Belangen der Jugendförderung und der Nachwuchsarbeit im BTV.

- 4.3.2. Er trifft Entscheidungen zu:
- den Mitgliedern der dem D-Kader nachgeordneten Strukturen
 - Jugendmaßnahmen
 - Verwendung der zu beantragenden Mittel
 - der Regelung und Durchführung der Serienwettkämpfe.
- 4.3.3. Er gibt Anregungen zur Wettkampforganisation und Durchführung an den Sportausschuss und schlägt die Serienwettkämpfe (BJC) vor.
- 4.3.4. Der Jugendausschuss tritt auf Weisung des Jugendleiters zusammen und wird von diesem geleitet.
- 4.3.5. Seine stimmberechtigten Mitglieder sind:
- Jugendleiter
 - Kassier der BTV-Jugend
 - Schriftführer der BTV-Jugend.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.
- 4.3.6. Die Tagungsprotokolle werden dem Präsidium bekanntgegeben.

4.4. Der Ligaausschuss

- 4.4.1. Der Ligaausschuss besteht aus dem Ligaausschussvorsitzenden, der vom Präsidium berufen wird und den Ausschuss leitet. Aus den Reihen des Präsidiums sind des Weiteren der Vizepräsident Leistungssport und einer der beiden Regelbeauftragten. Aus den Reihen der Ligamannschaften wählen die Mannschaftsführer einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Athletensprecher und einen Finanzbeauftragten.
- 4.4.2. Der Ligaausschuss erstellt die Ligaordnung, den Strafenkatalog und weitere erforderliche Unterlagen für den Ligabetrieb.
- 4.4.3. Der Ligaausschuss stimmt sich hinsichtlich der Planung der Ligawettkämpfe ab, arbeitet konzeptionell und berät über mögliche Verbesserungen und Weiterentwicklungen im Ligabetrieb.
- 4.4.4. Der Ligaausschuss stimmt sich in Streitfällen über Fragen zur Ligaordnung ab.

4.5. Die Disziplinarkommission

- 4.5.1. Die Disziplinarkommission des BTV besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Sie werden durch den Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Stellvertreter werden in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.
- 4.5.2. Die Disziplinarkommission bestimmt einen Vorsitzenden der Kommission.
- 4.5.3. Die Disziplinarkommission des BTV wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist der unmittelbar Betroffene. Der Antrag muss binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis, spätestens 3 Monate seit dem Ereignis schriftlich bei der Geschäftsstelle des BTV eingereicht werden. Die Einleitung des Verfahrens ist von der Zahlung von einem von dem Antragsteller zu erbringenden Vorschuss in Höhe von 50,00 € abhängig. Der BTV ist von einer Vorschusszahlung befreit. Die Geschäftsstelle des BTV leitet den Antrag direkt an den/die Vorsitzende/n der Disziplinarkommission weiter, um das Verfahren einzuleiten.
- 4.5.4. Die Disziplinarkommission des BTV ist zuständig:
- a) für Verfehlungen anlässlich Veranstaltungen, bei denen der BTV als Veranstalter auftritt
 - b) bei Verfehlungen durch Angehörige der Organe des BTV
 - c) bei Verfehlungen, durch denen der BTV, Angehörige seiner Organe oder von ihm Beauftragte unmittelbar betroffen sind.
- 4.5.5. Das Weitere regelt die Disziplinarordnung der DTU.

4.6. Die Anti-Doping-Kommission

- 4.6.1. Die Anti-Doping– Kommission besteht aus ein bis drei Mitgliedern und wird vom Anti- Doping- Beauftragten geleitet.
- 4.6.2. Sie ist zuständig für die Anti-Doping- Belange im BTV.
- 4.6.3. Sie ist zuständig für Anti-Doping-Maßnahmen im BTV und für Planungen von Dopingkontrollen bei Bayerischen Meisterschaften und Ligaveranstaltungen.
- 4.6.4. Sie kümmert sich um die erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen bzgl. der Anti-Doping-Maßnahmen bei Kaderathleten des BTV.
- 4.6.5. Die Anti-Doping- Kommission ist Ansprechpartner für Belange des BLSV und für staatlicher Belange zu Anti-Doping- Auflagen.

5. Haushalts- und Finanzwesen

5.1. Kassenführung, Kassenprüfung, Aufsicht

- 5.1.1. Die Kassenführung obliegt dem Vizepräsident Finanzen.
- 5.1.2. Die Aufsicht über alle Kassen hat der Vizepräsident Finanzen.
- 5.1.3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres die Kassenführung. Sie fertigen darüber ein Protokoll und berichten dem Präsidium und dem Verbandstag nach der gültigen Satzung des BTV.

5.2. Verfügung über das Girokonto

Zeichnungsberechtigt sind gem. Satzung:

- der Präsident
- der Vizepräsident Finanzen
- der Vizepräsident

5.3. Anlegen von Geldern

Der Vizepräsident Finanzen legt Gelder, die auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, zinsgünstig an.

5.4. Zahlungsverkehr

- 5.4.1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Über alle Ein- und Ausgaben müssen Belege nachgewiesen werden. Jeder Beleg ist vom Vizepräsident Finanzen gegenzuzeichnen. Die Verbuchung der Belege hat laufend zu erfolgen. Zahlungen gelten als bewirkt, wenn sie auf dem Konto des BTV verbucht oder bar bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Scheckzahlungen erst nach Einlösung der bezogenen Bank.
- 5.4.2. Der Vizepräsident Finanzen / die Geschäftsstelle ist angehalten, Zahlungsrückstände zeitnah zu mahnen. Das Präsidium ist darüber zu unterrichten.
- 5.4.3. Der Kassenabschluss hat bis spätestens 15. Februar zu erfolgen. Der Kassenabschlußbericht wird dem Präsidium vorgelegt.

5.5. Kleinbeträge

- 5.5.1. Jedes Präsidiumsmitglied und jeder Beauftragter stellt bis zum 30.11. eines Jahres einen Budgetantrag für das folgende Jahr.
- 5.5.2. Innerhalb des genehmigten Budgets hat das Präsidiumsmitglied bzw. der Beauftragte die Möglichkeit für den BTV zweckgebundene Ausgaben zu tätigen.
- 5.5.3. Die Ausgaben sind lückenlos durch Belege zu belegen.

6. Aufwandsentschädigungen und Honorare**6.1. Fahrtkosten**

- 6.1.1. Die Fahrtkostenpauschale für offizielle Fahrten mit dem Auto im Auftrag des BTV beträgt generell pro gefahrenen km 0,30 €.
- 6.1.2. Die Fahrtkostenpauschale für offizielle Fahrten mit dem Motorrad im Auftrag des BTV beträgt generell pro gefahrenen km 0,20 €.

6.2. Sitzungsgelder und Spesen

- 6.2.1. Die Sitzungspauschale für Verbandsratstagungen beträgt 25.- €.
- 6.2.2. Die Tagesspesen für offizielle Reisen im Auftrag des BTV sind im BTV- Formular „Reisekostenabrechnung“ festgelegt.
- 6.2.3. Bei Sitzungen und Tagungen mit Verpflegung entfallen Sitzungsgelder und Spesen.

6.3. Honorare

- 6.3.1. Die Honorare sind die Entschädigungen für geleistete Tätigkeiten auf dem Gebiet der Lehre, Bildung und Ausbildung innerhalb des BTV.
- 6.3.2. Grundsätzlich können ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des BTV als Referenten eingesetzt werden.
- 6.3.3. Der BTV setzt voraus, dass die Inhalte und Aussagen der Referate und Vorträge stets auf dem neuesten Sachstand sind. Ein Duplikat des Referats, Vortrags sowie Unterlagen der sportlich-praktischen Ausbildung sind grundsätzlich dem BTV zuzuleiten.
- 6.3.4. Das Honorar für eine Unterrichtseinheit (UE)= 45 Minuten beträgt für:
- Mediziner, Diplom- und Sportlehrer 30.- €
 - A- und B-Trainer 25.- €
 - C-Trainer / Fachübungsleiter / Sonstige 20.- €
- Lehrgangsgleiter erhalten pro Tag höchstens 96.- €
- 6.3.5. Für begründete Ausnahmen - und nur für diese - kann für alle Referenten mit dem Präsidium eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- 6.3.6. Die Referentenhonorare sind Lohneinkünfte und als nebenberufliche Tätigkeit bei der persönlichen Lohn- bzw. Einkommensteuererklärung anzugeben.
- 6.3.7. Der über 21,18 € pro UE bzw. 96.- € bei Lehrgangsgleitertätigkeit hinausgehende Betrag ist aus BTV-Eigenmittel zu finanzieren.

6.4. Aufwandsentschädigungen für Kampfrichtereinsätze

- 6.4.1. Die Aufwandsentschädigungen für die eingesetzten Kampfrichter bei einer Veranstaltung trägt der Veranstalter.
- 6.4.2. Tagespauschale: - Kurztriathlon: 35.- € (ab 8 Std.: 40.- € / ab 10 Std. 45.- €)
 - Mitteltriathlon: 40.- € (ab 10 Std. 45.- €)
 - Langtriathlon: 77.- €
 Einsatzleiter und Technischer Delegierter erhalten zusätzlich 10.- €.
- 6.4.3. Reisekosten: - mit dem Auto: 0,30 € pro gefahrenem km
 - mit dem Motorrad: 0,20 € pro gefahrenem km

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Präsidium am 18.Oktober 2013 erlassen.

Anlagen

- Formular Reisekostenabrechnung 2018
- Formular Honorar- und Reisekostenabrechnung 2018
- Formular Kamprichter-Abrechnung 2018

Änderungshinweise

Absatz	Änderung	Maßnahme
2.4.2	Er ist Zeichnungsberechtigt im Ressort Leistungssport	neu
6.1.	Fahrtkosten	
6.1.1.	Die Fahrtkostenpauschale für offizielle Fahrten mit dem Motorrad im Auftrag des BTV beträgt generell pro gefahrenen km 0,15 €	alt
6.1.1	Die Fahrtkostenpauschale für offizielle Fahrten mit dem Motorrad im Auftrag des BTV beträgt generell pro gefahrenen km 0,20 €	neu
6.1.3	Die Fahrtkostenpauschale für offizielle Fahrten mit dem Fahrrad im Auftrag des BTV beträgt generell pro gefahrenen km 0,05 €	alt
	Gestrichen	neu
6.4.3	- mit dem Fahrrad: 0,05 € pro gefahrenem km	
	Gestrichen	alt
		neu

24.11.2018